

# Inklusion in der Ausbildung

Inklusion ist Menschenrecht. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Inklusion Normalität wird. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Konvention 2006 unterzeichnet. Über 170 Länder bekennen sich darin zur Inklusion. In Deutschland trat sie im März 2009 in Kraft.

Die Konvention besagt: Jeder Mensch hat ein Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesamten gesellschaftlichen Leben. Menschen mit Behinderungen steht das Recht zu, an Breitensportlichen Aktivitäten teilzunehmen, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsangebote (mit) zu gestalten, zu organisieren, zu leiten und wahrzunehmen.

Die Prüfungsordnung der DLRG besagt unter 100 Allgemeine Bestimmungen / 100.1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen

*Menschen mit Behinderungen werden in die Ausbildung einbezogen, soweit dies ihre Beeinträchtigung erlaubt. Eine ärztliche Bescheinigung muss über die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Für Menschen mit Behinderungen können beim Schwimmen Sonderleistungen eingeräumt werden. Ein Deutsches Schwimmbzeichen (jeweils in den Stufen Bronze, Silber, Gold) wird nur bescheinigt, wenn die Grundsätze des „Sicheren Schwimmens“ (vgl. 100.2) erfüllt sind.*

*Ein Rettungsschwimmbzeichen darf nur ausgestellt werden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen erfüllt sind. Erbrachte Einzelleistungen der Rettungsschwimmbzeichen können bescheinigt werden.*

Um diese Vorgaben in der Ortsgruppe anzuwenden, wurden daher die folgenden Regelungen beschlossen:

- Der Mitgliedsbeitrag und das Eintrittsgeld des Mitglieds mit einem GdB über 50 bleiben unberührt
- Eine eventuell notwendige Begleitperson (Merkzeichen B im Ausweis) ist von der Mitgliedschaft und dem Eintrittsgeld befreit
- Eine Kursteilnahme (Anfängerschwimmen) ist möglich, kann aber dem Bedarf der Behinderung angemessen unentgeltlich verlängert werden. Die Entscheidung über die Länge der Teilnahme obliegt dem Ausbilder
- Eine Trainingsteilnahme ist je nach Leistungsstand möglich
- Eine Mitarbeit im Einsatz ist individuell mit der Leitung Einsatz zu klären und nicht vom Grundsatz her ausgeschlossen
- Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist möglich, muss aber im Vorfeld mit dem Veranstalter besprochen werden

Außerdem verpflichtet sich die DLRG Diez e.V., Auszubildende, die Behinderte in ihren Trainingsgruppen haben, auf deren Wunsch auf Lehrgänge, die das Arbeiten mit Menschen mit Beeinträchtigungen beinhalten, kostenfrei zu entsenden.